

1. Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 29.11.2004 beantragt, den Verbindungsweg zwischen Siedlungsstraße und „Entgarten“ in Neuenothe, der teilweise innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 32 „Auf der Ente“ liegt, in die Erschließung einzubeziehen und für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zu widmen. In seiner Sitzung vom 08.12.2004 hat der Rat unter TOP 18 beschlossen, die Verwaltung solle prüfen, ob der Stichweg nur mit leichten Fahrzeugen befahren werden darf oder ob die Straße als Einbahnstraße genutzt werden kann. Der Antrag wurde mit der Maßgabe, dass vorher eine Einbindung des Straßenverkehrsamtes erfolgen soll, an den Planungs- Bau- und Umweltausschuss verwiesen.
2. Die in der Örtlichkeit vorhandene Verbindung der beiden Straßen verfügt über eine Asphaltdecke und hat eine Breite von etwa 3,50 m. Sie ist z. Z. für den öffentlichen Verkehr mit Feuerwehrpforten abgesperrt, somit nicht nutzbar und nach dem geltenden Bebauungsplan als Not-/Rettungsweg vorgesehen. In der Fläche befinden sich Versorgungsleitungen. Da die Verbindung lediglich als Not-/Rettungsweg im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehen war, wurde sie auch nur entsprechend ausgebaut und lässt vom Prinzip her lediglich eine fußläufige Verbindung zu. Im Einmündungsbereich in die Siedlungsstraße verfügt sie ebenfalls nicht über die notwendigen Ausfahrradien. Eine Radiananpassung in diesem Bereich scheitert an der Weigerung der Grundstücksanlieger, Flächen abzugeben.
3. Die notwendige Widmung des Verbindungsweges als öffentliche Straße setzt, da er teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt und nicht als öffentlicher Weg ausgewiesen ist, eine Änderung sowie eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes voraus. Sollte eine derartige Änderung des Bebauungsplanes gewünscht sein, so ist seitens des zuständigen Ausschusses eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Rat abzugeben.
4. Am 19.07.2005 wurden im Rahmen eines Ortstermins mit dem Straßenverkehrsamt die straßenverkehrsrechtlichen Aspekte der Angelegenheit erörtert. Das Straßenverkehrsamt sieht aus seiner Sicht unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Unmöglichkeit eines Begegnungsverkehrs auf diesem Weg nach entsprechender Widmung als öffentliche Straße keine Möglichkeit, den Verkehr in beiden Richtungen laufen zu lassen. Als denkbare Lösung kommt nur eine Einbahnstraßenregelung aus Richtung Siedlungsstraße in Richtung „Entgarten“ in Frage. Nach Durchführung der Bebauungsplanänderung und des förmlichen Widmungsverfahrens als öffentliche Straße müsste dann eine entsprechende Beschilderung erfolgen. Eine gewichtsmäßige Beschränkung der Nutzung dieser Einbahnstraße wird nicht für erforderlich gehalten, da lediglich ortsbezogener Anlieferverkehr zu erwarten ist.
5. Da im Falle einer Öffnung dieses Verbindungsweges für den allgemeinen Verkehr in nur eine Fahrtrichtung und bei den wenigen im Neubaugebiet „Entgarten“ vorgesehenen Häusern auf dem Stichweg nur ein minimaler Verkehr zu erwarten ist, wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der Kostenaspekte der Änderung des Bebauungsplanes, für die Widmung und die notwendige Verkehrsbeschilderung vorgeschlagen, es bei dem derzeitigen Zustand zu belassen. Der zu erwartende Mehrverkehr zu den Häusern der Straße „Entgarten“ nach vollständiger Bebauung dieses Gebietes wird durch die Siedlungsstraße unproblematisch aufgenommen.

6. Als Auswirkung der Widmung dieses Verbindungsweges ist für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke mit der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen sowie Straßenreinigungsgebühren zu rechnen, da der dann öffentliche Verbindungsweg anders als bisher der